



---

**Regierungsrat**

Luzern, 20. Juni 2016

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 170**

Nummer: M 170  
Eröffnet: 20.06.2016 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 20.06.2016 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 659

**Motion Stutz Hans und Mit. über eine Erhöhung der Steuerprogression**

**A. Wortlaut der Motion**

Der Regierungsrat wird aufgefordert - im Sinne eines Spezialgesetzes, bis Inkrafttreten des in Revision befindlichen Steuergesetzes - die Einkommenssteuertarife gemäss Art. 57 Steuergesetz auf den nächstmöglichen Termin für höhere Einkommen zu erhöhen. Der Regierungsrat wird zudem gebeten, in der Beantwortung dieses Vorstosses die Effekte auf der Basis des heutigen Steuersubstrats zu berechnen.

Die Progression für Einzelpersonen gemäss Art. 57 Abs. 1 Steuergesetz soll dabei bis zu einem Einkommen von 189'100 Franken gleich bleiben, dann jedoch weiter steigen und soll für die nächsten 304'400 Franken 5.8 Prozent betragen und für weitere 500'000 Franken 6.1 Prozent. Bei höheren Einkommen beträgt die Steuer je Einheit 6.2 Prozent des Einkommens.

Auch für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben soll der Tarif gemäss Art. 57 Abs. 2 Steuergesetz analog angepasst werden.

Falls notwendig, ist Art. 62 Steuergesetz (Höchstbelastung) entsprechend anzupassen.

**Begründung:**

Der Planungsbericht "Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17)" ist unausgewogen. Von den als notwendig deklarierten Massnahmen von 330 Millionen Franken hat der Regierungsrat bis anhin 240 Millionen Franken ausgewiesen. Abbaumassnahmen machen dabei 83 Prozent aus, während nur gerade 17 Prozent via Mehreinnahmen generiert werden sollen. Die Mehreinnahmen werden allerdings nicht zielgerichtet bei jenen generiert, die von der Tiefsteuerstrategie profitiert haben.

Der Steuerprogression im Kanton Luzern steigt zwar bei unteren Einkommen sehr schnell, flacht dann jedoch bald ab. Höhere Einkommen sind bei den Steuergesetzrevisionen der vergangenen Jahre merklich entlastet worden, sie sollen deshalb auch ihren Anteil an der Konsolidierung der Kantonsfinanzen beitragen.

*Stutz Hans*  
Celik Ali R.  
Frey Monique  
Reusser Christina  
Töngi Michael

Meile Katharina  
Roth David  
Pardini Giorgio  
Candan Hasan  
Odermatt Marlene

Zemp Baumgartner Yvonne  
Fanaj Ylfete  
Meyer Jörg  
Schär Fiona

Budmiger Marcel  
Truttman-Hauri Susanne  
Züsli Beat

## **B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Höhere Einkommen sind in den vergangenen Jahren im Verhältnis zu den übrigen Einkommen nur marginal entlastet worden. In den Steuergesetzrevisionen 2005, 2008 und 2011 wurden natürliche und juristische Personen um insgesamt 450 Millionen Franken entlastet (Kanton und Gemeinden). Drei Viertel dieser jährlichen Entlastungen (334 Mio. Fr.) entfallen auf die natürlichen Personen und rund ein Viertel (116 Mio. Fr.) auf juristische Personen. Von den total 334 Millionen Franken, die zugunsten der steuerlichen Entlastung natürlicher Personen eingesetzt worden sind, entfallen lediglich rund 22 Millionen Franken auf die oberen Einkommen. Mit 41 Millionen Franken beziehungsweise 147 Millionen Franken sind die unteren und mittleren Einkommen entlastet worden. Rund 29 Millionen Franken Entlastungen entfallen auf Familien mit Kindern. Für die konkreten Entlastungen der einzelnen Einkommensstufen durch die Steuergesetzrevisionen 2005, 2008 und 2011 verweisen wir auf die Tabellen weiter unten.

Die oben genannten Relationen zeigen, dass die angespannte finanzielle Lage des Kantons nicht aus der steuerlichen Entlastung der oberen Einkommen resultiert. Wir lehnen es ab, die höheren Einkommen zusätzlich zu belasten. Damit erhöht sich die Gefahr, dass grosse Steuerzahlende, die einen weit überproportionalen Anteil zum Steueraufkommen beitragen, den Kanton verlassen oder grosse Steuerzahlende nicht mehr in den Kanton zuziehen. Unter Berücksichtigung dieser Effekte ist es deshalb fraglich, ob bei Annahme der Motion unter dem Strich überhaupt nennenswerte Mehrerträge resultierten.

Im bisherigen Tarif für Alleinstehende nach § 57 Absatz 1 Steuergesetz erstreckt sich die Tarifstufe mit der Belastung von 5,8 Prozent von 180'100 bis 1'984'500 Franken. Der beantragte Tarif sieht eine unveränderte Belastung bis 189'100 Franken vor und dann eine Belastung von 5,8 Prozent der nächsten 304'400 Franken. Die Tarifstufe von 5,8 Prozent beträgt damit gemäss dem beantragten Tarif effektiv 313'400 Franken. Die bisherige Tarifstufe von 5,8 Prozent wird damit erheblich verkürzt und endet bei 493'500 Franken. An sie schliesst sich die Tarifstufe mit 6,1 Prozent mit einer Länge von 500'000 Franken an. Einkommensteile über 993'500 Franken werden mit 6,2 Prozent belastet.

Der Familientarif nach 57 Absatz 2 des Steuergesetzes soll analog angepasst werden, indem die Tarifstufe von 5,8 Prozent bei einem Einkommen von 150'600 Franken beginnt. Diese Tarifstufe umfasst 342'900 Franken. Um die bisherigen Relationen zwischen dem Familientarif und dem Tarif für Alleinstehende zu wahren, sind Einkommensteile über 493'500 Franken beim Familientarif mit 6,1 Prozent zu belasten.

Von den beantragten Steuertarifen wären rund 500 Personen betroffen. Nur diese weisen ein steuerbares Einkommen von mehr als 493'500 Franken aus. Da nur die hohen Einkommensbestandteile von einer Mehrbelastung betroffen wären, würde ein relativ bescheidener Mehrertrag von rund 1,7 Millionen Franken je Einheit resultieren. Das ergäbe einen Mehrertrag an Staatssteuern von rund 2,7 Millionen Franken und an Gemeindesteuern von rund 3,2 Millionen Franken.

Die bisherige Höchstbelastungsgrenze gemäss § 62 Absatz 1 des Steuergesetzes hat einen relativ bescheidenen Einfluss auf die berechneten Mehrerträge. Die Berücksichtigung der bisherigen Höchstbelastung würde die Mehreinnahmen lediglich um rund 50'000 Franken verringern. Eine Anpassung dieser Höchstbelastungsgrenze wäre damit nicht angezeigt.

Aus den genannten Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.

## Anhang: Tabellen Steuerbelastungsvergleiche Steuergesetzrevisionen 2005, 2008 und 2011

Die folgenden Tabellen stammen aus der Botschaft zur Steuergesetzrevision 2011 und zeigen die prozentuale Entlastung bei der Einkommenssteuer zwischen den Steuerperioden 2004 (= Belastung vor Steuergesetzrevision 2005), 2008 (Tarif 2008 mit Steuereinheiten Stadt Luzern) und 2011 (Tarif 2011 mit Steuereinheiten Stadt Luzern 2008).\*

### Alleinstehende

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	3'679	2'661.75	2'516.50	5,5 %	31,6 %
60'000	7'156	5'689.25	5'544.00	2,6 %	22,5 %
80'000	10'914	8'774.50	8'554.00	2,5 %	21,6 %
100'000	14'813	12'026.00	11'511.50	4,3 %	22,3 %
150'000	24'685	20'835.50	19'179.15	7,9 %	22,3 %
200'000	35'236	30'206.75	27'381.40	9,4 %	22,3 %
300'000	56'230	50'204.00	45'103.30	10,2 %	19,8 %

### Verheiratete

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	2'243	705.25	561.75	20,3 %	75,0 %
60'000	4'952	3'398.50	3'185.00	6,3 %	35,7 %
80'000	8'068	6'107.50	5'894.00	3,5 %	26,9 %
100'000	11'494	9'066.75	8'555.75	5,6 %	25,6 %
150'000	21'353	17'416.00	15'792.00	9,3 %	26,0 %
200'000	31'499	26'656.00	24'276.00	8,9 %	22,9 %
300'000	51'654	45'976.00	42'119.70	8,4 %	18,5 %

### Familie mit 2 Kindern (ohne Betreuungsabzug)

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	755	14	0	100 %	100 %
60'000	3'371	1'429.75	1'200.50	16,0 %	64,4 %
80'000	6'168	3'745.00	3'405.50	9,1 %	44,8 %
100'000	9'284	6'406.75	6'067.25	5,3 %	34,6 %
150'000	18'913	14'418.25	13'027.00	9,6 %	31,1 %
200'000	29'059	23'506.00	21'071.75	10,4 %	27,5 %
300'000	48'887	42'563.50	38'912.30	8,6 %	20,4 %

### Familie mit 2 Kindern (mit Betreuungsabzug)

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	755	14	0	100 %	100 %
60'000	3'371	1'429.75	684.25	52,1 %	79,7 %
80'000	6'168	3'745.00	2'681.00	28,8 %	56,5 %
100'000	9'284	6'406.75	5'437.25	15,1 %	41,4 %
150'000	18'913	14'418.25	12'327.00	14,5 %	34,8 %
200'000	29'059	23'506.00	20'301.75	13,6 %	30,1 %
300'000	48'887	42'563.50	38'100.30	10,5 %	22,1 %

## Alleinstehende Rentnerinnen und Rentner

Bruttorenten- einkommen** AHV und PK	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	4'344	3'256.75	3'094.00	5,0 %	28,8 %
60'000	7'511	6'056.75	5'894.00	2,7 %	21,5 %
80'000	10'846	8'947.75	8'694.00	2,8 %	19,8 %
100'000	14'494	12'027.75	11'494.00	4,4 %	20,7 %
150'000	23'614	20'247.50	18'646.25	7,9 %	21,0 %
200'000	32'614	28'659.75	26'053.15	9,1 %	20,1 %
300'000	52'649	46'859.75	42'098.90	10,2 %	20,0 %

## Rentnerhepaar

Bruttorenten- einkommen AHV und PK**	Steuerbelastung			Entlastung in %	
	2004	2008	2011	2008 - 2011	2004 - 2011
40'000	2'842	1'477.00	1'247.75	15,5 %	56,1 %
60'000	5'731	3'997.00	3'767.75	5,7 %	34,3 %
80'000	8'562	6'517.00	6'287.75	3,5 %	26,6 %
100'000	11'598	9'394.00	8'807.75	6,2 %	24,1 %
150'000	20'715	17'185.00	15'582.00	9,3 %	24,8 %
200'000	29'835	25'585.00	23'220.40	9,2 %	22,2 %
300'000	48'541	43'018.50	39'460.40	8,3 %	18,7 %

\* ohne Personalsteuer und ohne Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Prämienrückvergütung.  
Die Berechnungen zur Belastung 2008 in der Botschaft B 141 vom 28. April 2006 sind nicht vergleichbar; es wurden veränderte Abzüge in Kraft gesetzt.

\*\*PK steuerlich zu 80 Prozent erfasst